

Satzung der Stadt Roth über den Vorhaben- und Erschließungsplan zum Wohnungsbau "Am Pfeiffergärtl" vom 16.06.1997

Die Stadt Roth erläßt aufgrund § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I. S. 622), Art. 98 Bayerische Bauordnung (FN BayRS 2132 - 1 - I) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS - 1 - 1 - I) folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan M = 1 : 1000 (Beiplan 4) rot umrandet. Der Geltungsbereich wird begrenzt im

<i>Süden</i>	durch die Waldgrenze an der Wodanstraße und deren Verlängerung als Radwanderweg, im
<i>Westen</i>	durch die östliche Bebauungsgrenze des Ortsteiles Rothaurach, im
<i>Norden</i>	durch die Staatsstraße 2220 und im
<i>Osten</i>	zur offenen Landschaft hin durch die westliche Flurgrenze der angrenzenden Flurstücke Fl.Nrn. 623, 628, 629, 630, 631

Im Plangebiet liegen folgende Grundstücke bzw. Teilflächen von Grundstücken jeweils der Gemarkung Rothaurach:
Fl.Nrn. 512/3 (Tfl.), 536/45, 539 (Tfl.), 540 (Tfl.), 541 (Tfl.), 545 (Tfl.), 625 (Tfl.), 628 (Tfl.), 624 (Tfl.), 624/2 und 624/3 (Tfl.).

§ 2 Dringender Wohnbedarf der Bevölkerung

Das Vorhaben dient der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung im Sinne des
§ 1 BauGB-MaßnahmenG.

§ 3 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit integrierter Grünordnung im Maßstab 1 : 500, (Teil A in der Fassung vom 29.04.1997) sowie den Beiplänen
Beiplan 1 "Architektur"
Beiplan 2 "Erschließung"
Beiplan 3 "Grünordnung" in der Fassung vom 25.02.1997
Beiplan 4 "Bodenordnung"
und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 29.04.1997 (Teil B)

§ 4

Inhalt der Satzung

- (1) Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist in bauplanungsrechtlicher Hinsicht zulässig, wenn es der Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
- (2) Die Erschließungsmaßnahmen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Diese sind vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Roth durchzuführen.

§ 5

Abstandsflächen

Soweit sich aus der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO ergeben, sind diese gemäß Art. 7 Abs. 1 BAYBO festgesetzt. Eine ausreichende Belichtung und Lüftung ist gewährleistet.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Roth, 16.06.1997
Stadt Roth



Hans Weiß
Erster Bürgermeister

